

UNIFORMENREGLEMENT

- Art. 1 Der Musikverein Romanshorn stellt jedem Aktivmitglied leihweise gegen Quittung eine Uniform und einen Regenschutz zur Verfügung.
- Art. 2 Der Materialverwalter führt ein Verzeichnis über die ausgeliehenen Uniformstücke.
- Art. 3 Die Uniform bleibt Eigentum des MVR. Es ist untersagt, sie für Privat Zwecke zu benützen.
- Art. 4 Zur Uniform sind die vorgeschriebenen Stücke wie Hemd, Kravatte, Gurt, Schuhe und Socken zu tragen.
- Art. 5 Die Pflege der Uniform ist Sache eines jeden Mitgliedes.
Für fachgerechte Reparaturen und Verluste haftet jedes Mitglied selbst.
- Art. 6 Bei Austritt aus dem MVR ist die Uniform innert 30 Tagen auf eigene Kosten chemisch gereinigt dem Materialverwalter in tadellosem Zustand abzugeben.
- Art. 7 Der Vorstand bestimmt von Fall zu Fall welche Uniformstücke bei Aufritten getragen werden.
- Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 23. Februar 1980 genehmigt und tritt sofort in Kraft.
- Romanshorn, 24. Februar 1980
- MUSIKVEREIN ROMANSHORN
Karl Engler, Präsident
Heini Füllemann, Sekretär

INSTRUMENTEN - REGLEMENT

- Art. 1 Jedes Aktivmitglied kann vom Musikverein Romanshorn leihweise gegen Quittung ein Instrument beziehen.
- Art. 2 Der Materialverwalter führt ein Verzeichnis über die ausgeliehenen Instrumente und dem Zubehör.
- Art. 3 Diese Instrumente bleiben Eigentum des MVR.
- Art. 4 Ausgeliehene Instrumente dürfen nicht an Drittpersonen weitergeliehen werden. Sie dürfen nur mit Bewilligung des Vorstandes ausserhalb der Tätigkeit im MVR benutzt werden.
- Art. 5 Bei Austritt aus dem Verein sind die gefalsten Gegenstände innert 30 Tagen in tadellosem Zustand dem Materialverwalter zurückzugeben.
- Art. 6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein Instrument sorgfältig zu pflegen. Die Anordnungen des Materialverwalters sind zu befolgen.
- Art. 7 Schäden und Mängel sind unverzüglich dem Vorstand oder dem Dirigenten zu melden.
- Art. 8 Der Materialverwalter wacht über den Zustand aller Instrumente. Fälle von unsorgfältiger Behandlung meldet er dem Vorstand.
- Art. 9 Selbstverschuldete Reparaturen gehen zulasten des betreffenden Mitgliedes.
- Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 23. Februar 1980 genehmigt und tritt sofort in Kraft.
- Romanshorn, 24. Februar 1980
- MUSIKVEREIN ROMANSHORN
Karl Engler, Präsident
Heini Füllemann, Sekretär